



[geringfügig redaktionell verändert]

[...]

GZ 2015/1/6 – 34

GEBÜHRENBESCHIED

Spruch

Gemäß Pkt 1.1. iVm Pkt 1.2. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission ist A zur Entrichtung einer Gebühr in Höhe von EUR [...] verpflichtet. Dieser Betrag ist gemäß Pkt 8.3. iVm 8.6. der Gebührenordnung innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab dieser Vorschreibung auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (IBAN: AT602011100001220993, BIC: GIBAATWW) zu entrichten.

Begründung

A („Bieterin“) veröffentlichte am [...] eine Adhoc-Meldung mit folgendem Inhalt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der [A] haben heute beschlossen, ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß österreichischem Übernahmegesetz für den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von bis zu [...] des ausstehenden Grundkapitals der [B] abzugeben. Auf Grundlage des derzeitigen Grundkapitals der [B] entspricht dies bis zu rund [...] Mio. Stück Aktien. Der Preis je Aktie der [B] wird EUR [...] betragen. [...]“

A beantragte am [...] die aufgrund der vorgenannten Ad-hoc-Mitteilung vom [...] laufende Frist zur Einreichung der Angebotsunterlage für das angekündigte freiwillige Teilangebot der A für Aktien der B gemäß § 10 Abs 1 ÜbG mit 40 Börsetagen festzusetzen.

Diesem Antrag auf Verlängerung der Frist wurde teilweise stattgegeben und die Frist von zehn Börsetagen zur Anzeige des Angebots um weitere zehn Börsetage auf insgesamt zwanzig Börsetage verlängert (Bescheid GZ 2015/1/6-23 vom [...]). Der letztmögliche Tag zur Anzeige der Angebotsunterlage unter Berücksichtigung der Fristverlängerung war somit der [...]. Am [...] informierte die Bieterin die Öffentlichkeit wie folgt:

„Das Teilangebot [...] wird [...] nicht durchgeführt.“

Die Angebotsunterlage wurde daher nicht bei der Übernahmekommission angezeigt. Auch ein Gebührevorschuss wurde – mangels Verpflichtung zur Erlegung eines solchen – nicht erlegt.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 57 Abs 1 AVG kann der vorliegende Bescheid als Mandatsbescheid ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren erlassen werden, da es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem durch Rechtsvorschrift feststehenden Maßstab handelt.

Gemäß Pkt 1.1. der Verordnung der Wiener Börse AG über die Gebührenordnung für das Verfahren vor der ÜbK – Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 25.11.2010, Nr. 1756 – („GebO“) ist für das Verfahren zur Kontrolle und Überwachung der Durchführung eines öffentlichen Angebots durch die Übernahmekommission von der Bieterin eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe der insgesamt gebotenen Gegenleistung und beträgt von dieser für die ersten EUR 100 Millionen 0,2%; für die nächsten EUR 100 Millionen 0,11%; für die folgenden EUR 100 Millionen 0,09%; für die folgenden EUR 100 Millionen 0,045% sowie ab EUR 400 Millionen 0,04%, höchstens jedoch EUR 550.000,-.

Das Grundkapital der B ist in [...]aktien eingeteilt. Angebotsgegenständlich wären lt Adhoc-Meldung [...] des ausstehenden Grundkapitals der B gewesen, das sind somit [...] Aktien. Multipliziert mit dem Angebotspreis von EUR [...] je Aktie ergibt dies ein Angebotsvolumen von EUR [...]. Hieraus errechnet sich eine Gebühr iHv EUR [...].

Nach Pkt 1.2. der Gebührenordnung **entsteht der Gebührenanspruch** gemäß Pkt 1.1. zu dem **Zeitpunkt, zu dem der Bieter gemäß den Vorschriften des Übernahmegesetzes zur Anzeige des Angebots verpflichtet** ist. Diese Verpflichtung entsteht gemäß § 10 Abs 1 ÜbG zehn Börsenstage nach Absichtsbekanntgabe. § 10 Abs 1 Satz 2 ÜbG bestimmt diesbezüglich:

„Nach Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu stellen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1), hat der Bieter das Angebot innerhalb von zehn Börsentagen anzuzeigen; die Übernahmekommission kann auf Antrag des Bieters diese Frist mit höchstens 40 Börsentagen festsetzen.“

In der Veröffentlichung der A vom [...] lag eine Absichtsbekanntgabe iSd § 5 Abs 3 Z 1 ÜbG, die die Frist gemäß § 10 Abs 1 ÜbG zur Anzeige des Angebots auslöst. Davon ging auch die Bieterin aus, weil sie sonst den Antrag auf Erstreckung der Anzeigefrist nicht gestellt hätte.

Die Pflicht zur Anzeige der Angebotsunterlage entstand im gegenständlichen Fall nicht zehn Börsentage nach der am [...] veröffentlichten Absichtsbekanntgabe, sondern unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission der Bieterin am [...] gewährten Erstreckung der Frist zur Anzeige des

Angebots gemäß § 10 Abs 1 ÜbG auf insgesamt zwanzig Börsetage erst am [...]. Der Gebührenanspruch entstand daher nach Pkt 1.2. der Gebührenordnung am [...].

Die Gebührenpflicht ist somit von der tatsächlichen Einreichung einer Angebotsunterlage unabhängig und entsteht bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Dem entspricht, dass die Prüftätigkeit der Übernahmekommission nicht erst mit Einreichung der Angebotsunterlage, sondern bereits vor bzw spätestens bei Veröffentlichung der Angebotsabsicht beginnt, was sich zB in vertiefter Überwachung, Kontakten mit den Parteien des Angebots oder der Erledigung vorbereitender Anträge (wie im gegebenen Fall über die Fristverlängerung) niederschlägt.

Die Gebührenordnung hat für den Fall, dass ein Angebotsverfahren früher als gesetzlich vorgesehen endet, in Pkt 1.3. der Gebührenordnung Folgendes normiert:

„Die Gebühr gemäß 1.1. reduziert sich um 25 Prozent, wenn das Verfahren vor der Übernahmekommission vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage oder vor Beginn der Durchführung des Verfahrens endet, wenn der Übernahmekommission dadurch ein verringerter Verfahrensaufwand entstanden ist.“

Die hier eingetretene Sachverhaltskonstellation ist der Gebührenordnung daher nicht fremd, sodass auch nicht von einer planwidrigen Lücke in der Gebührenordnung ausgegangen werden kann.

Gemäß Pkt 1.3. wird die zu entrichtende Gebühr daher um 25%, das sind EUR [...], reduziert; diese beträgt somit EUR [...].

Nach Pkt 8.3. sind sämtliche Gebühren und Zahlungen zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die ÜbK zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat gemäß Pkt 8.6. der Gebührenordnung auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (IBAN: AT602011100001220993, BIC: GIBAATWW) zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung gemäß § 57 Abs 2 AVG zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Übernahmekommission einzubringen und zu begründen.

Wien, am [...]

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender des 1. Senats)